

EEP JOURNAL

Ausgabe 2 ■ 2006



EHLER
ERMER
&
PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich

Inhalt

Lange mussten wir
warten, endlich ist
er da:
der Aufschwung

Titelthema 2

Wirtschaft 3

Steuern 4

Recht 8

EEP intern 11

Titelthema

EHLER
ERMER
&
PARTNER



Lange mussten wir warten, endlich ist er da: der Aufschwung

Die Wirtschaftsinstitute waren in ihrer Gemeinschaftsdiagnose Mitte Oktober 2005 noch zu dem Schluss gekommen, das Bruttoinlandsprodukt werde 2006 voraussichtlich nur um 1,2 Prozent steigen. Nachdem Mitte November 2005 der Koalitionsvertrag bekannt wurde, hoben viele Konjunkturbeobachter ihre Prognosen etwas an. Rückblickend auf das erste Halbjahr 2006 können wir nun feststellen, dass die konjunkturelle Expansion in Deutschland in der ersten Jahreshälfte 2006 ein so hohes Tempo erreicht hat wie seit sechs Jahren nicht mehr. Auch die EU-Kommission hat Deutschland in den vergangenen Wochen gute Konjunkturaussichten bescheinigt. Die EU prognostiziert für Deutschland als Europas größter Volkswirtschaft eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts in diesem Jahr um 2,2 Prozent. Der EU-Wirtschaftskommissar Joaquín Almunia hat damit seine Mai-Prognose von 1,7 Prozent kräftig nach oben korrigiert.

Nach wie vor ist der Export eine wichtige Triebfeder der Konjunktur. Aber auch die Binnen nachfrage ist dank höherer Investitionen der Wirtschaft kräftig angestiegen. In der gesamten EU soll die Wirtschaftsleistung 2006 um 2,7 statt nur der bisher prognostizierten 2,3 Prozent wachsen. Almunia nannte die Zahlen angesichts der Preisaufschläge bei Erdöl und anderen Rohstoffen „beeindruckend“.

■ Schleswig-Holstein boomt

Auch in Schleswig-Holstein hat sich die Konjunktur weiter gefestigt und an Breite gewonnen. Nicht zuletzt dank der regen Außenhandelsaktivitäten ist die konjunkturelle Dynamik im Norden noch etwas stärker als im Bundesdurchschnitt. Umfragen der IHK Schleswig-Holstein zufolge wird die Geschäftslage von den befragten Unternehmen sogar noch besser eingeschätzt als auf dem letzten konjunkturellen Höhepunkt im Frühjahr 2000.

Die Industrie hat in Schleswig-Holstein ihr Wachstum beibehalten. Die lebhaftere Nachfrage aus dem Ausland führte maßgeblich zu einem Anstieg der Umsätze; die Auftragslage verbesserte sich auch dank der wachsenden Investitionsbereitschaft in Deutschland spürbar. Dadurch konnten im ersten Halbjahr 2006 erstmals seit fünf Jahren wieder mehr Arbeitsplätze in der Industrie geschaffen als abgebaut werden. Trotz der Verbesserung der Beschäftigungslage lag die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten in der Industrie jedoch rund 0,5 Prozent unter der des ersten Halbjahres 2005.

Selbst die Bauwirtschaft kann im Norden Deutschlands Hoffnung schöpfen. Nach dem langen, harten Winter in den ersten Monaten des Jahres 2006 hat sich wieder der Aufwärtstrend durchgesetzt und lässt Umsätze und Aufträge merklich steigen. Gleichwohl kommt die Erholung im Baugewerbe nur langsam voran.

Zu den Trägern des Aufschwungs in Schleswig-Holstein gehören die Bereiche Verkehr und Telekommunikation ebenso wie der Dienstleistungssektor mit unternehmensnahen Dienstleistungen.

Der Einzelhandel konnte durch die steigende Kaufbereitschaft der privaten Haushalte einen Aufwärtstrend und damit ein Umsatzplus gegenüber dem Vorjahr verzeichnen. Der schleswig-holsteinische Groß- und Außenhandel konnte dagegen in der ersten Jahreshälfte nicht an das gute Ergebnis des Vorjahres anknüpfen. Insbesondere im Handel mit Rohstoffen und Halbfertigwaren hat sich das Klima leicht verschlechtert.

Die Aussichten sind gut, dass der Aufschwung in Deutschland auch in der zweiten Jahreshälfte anhält. Die Perspektiven für das Exportgeschäft werden allgemein schlechter eingeschätzt als im ersten Halbjahr 2006, da sich der Aufschwung der Weltwirtschaft als Folge der Geldpolitik in den USA abkühlen dürfte. Dem stehen die Erwartungen einer expandierenden Binnennachfrage gegenüber, die im Wesentlichen durch den privaten Verbrauch gestärkt wird. Der kräftige Anstieg der Konsumausgaben privater Haushalte wird vermutlich zu einem nicht unerheblichen Teil aus Vorzieheffekten aus der bevorstehenden Mehrwertsteuererhöhung zum 01.01.2007 resultieren.

Im Bereich der Wohnungswirtschaft werden Vorzieheffekte aufgrund der Abschaffung der Eigenheimzulage erwartet. Die Wirtschaftsinstitute gehen davon aus, dass sie den Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts um rund einen viertel Prozentpunkt beeinflussen. In diesem Umfang sind für 2007 Nachfrageausfälle zu erwarten. Die Anhebung des Regelsatzes der Mehrwertsteuer um drei Prozentpunkte wird sich nach unserem Urteil eindeutig konjunkturdämpfend auswirken. Der negative Effekt könnte zwar durch eine gleichzeitige Senkung der Lohnnebenkosten kompensiert werden, nach Expertenmeinungen wird sich die Abnahme der Sozialversicherungsbeiträge allerdings nur auf rd. 1,2 Prozent belaufen. Die zu erwartende Abschwächung der Binnenkonjunktur wird dazu führen, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt trotz des derzeitigen kräftigen Aufschwungs nur zögernd verbessern wird. ■

■ Anke Sinnecker
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Wirtschaft

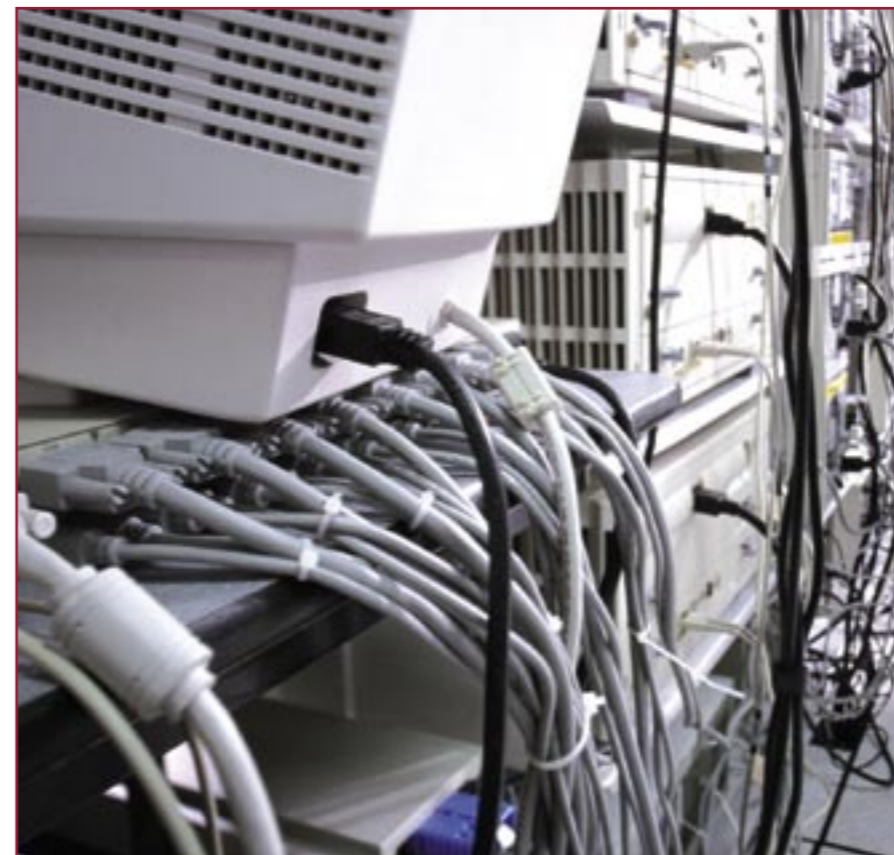
EHLER
ERMER
&
PARTNER

Neue Regeln bei der Offenlegung von Unternehmensdaten und -abschlüssen

Das Bundeskabinett hat am 14. Dezember 2005 den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister- und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen. Offenlegungs- und einreichungspflichtige Unterlagen sind ab dem 1. Januar 2007 in digitaler Form beim zuständigen Registergericht bzw. beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Diese wiederum leiten die Daten an das elektronische Unternehmensregister weiter, wo die Daten dann unter der Internetadresse

www.unternehmensregister.de

online abgerufen werden können.



Die geplante umfassende elektronische Informationsplattform ist für die Unternehmen von großer Bedeutung. Eintragungen sollen künftig durch die elektronische Bearbeitung schneller

erfolgen, die Informationsbasis größer und umfassender und besser überwacht werden. Zum Ausgleich für die Einreichung in digitaler Form und die öffentliche Bekanntmachung im elektronischen Unternehmensregister entfällt künftig die Verpflichtung der Veröffentlichung der Unterlagen in den Gesellschaftspflichtblättern (in der Regel Tageszeitungen und Bundesanzeiger). Dies spart Kosten und ist grundsätzlich zu begrüßen, soweit das neue Medium auch so genutzt werden kann, wie der Benutzer es benötigt. Während die Unternehmensmeldungen der Region in Tageszeitungen von den meisten Käuflern schon deshalb mitgelesen werden, weil die Tageszeitung sowieso zur täglichen Lektüre gehört, müssen die Informationen im

gen. Zunächst ist einmal wichtig zu erkennen, dass Handelsregistereintragungen in absehbarer Zeit nicht mehr Bestandteil der Tageszeitung sein werden.

Eine weitere Neuerung stellt die Neufassung des § 329 HGB dar. Danach prüft der Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollständig abgegeben worden sind. Diese Prüfungspflicht oblag bislang den zuständigen Registern, wurde aber von diesen nicht ernsthaft wahrgenommen. Wer seinen Abschluss nicht offengelegt hat, wurde nur selten von Amts wegen hierzu ermahnt. Das geschah in der Regel nur dann, wenn ein Dritter die offengelegungs-pflichtigen Unterlagen angefordert hat. Dies soll sich offensichtlich durch die Zuständigkeitsverschiebung ändern. Durch EDV-Unterstützung können künftig fehlende Unterlagen schneller identifiziert und angefordert werden. Um dem ganzen Nachdruck zu verleihen, wurde auch noch schnell der Bußgeldrahmen verdoppelt. Ob damit der Zurückhaltung insbesondere bei der Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen bei deutschen Unternehmen entgegengewirkt werden kann, wird die Zukunft zeigen. Auswege aus der Offenlegungspflicht gibt es nur noch wenige.

Lesen Sie weitere Einzelheiten auf unserer Internetseite. ■

■ Ulrich Most
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

neuen Medium aktiv abgefordert werden. Ob die bestehenden Selektionsmöglichkeiten für den Anwender eine Filterung der ihm wichtigen Informationen bieten, wird erst der Betrieb zei-

Bittere Pille: Umsatzsteuererhöhung auf 19 Prozent

- Eine Anhebung des Umsatzsteuersatzes auf 19 Prozent zum 01.01.2007 steht unmittelbar bevor

Zwischenzeitlich hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 11.08.2006 zu einigen wichtigen Aspekten der Umsatzsteuererhöhung Stellung genommen.

Alle Umsätze, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt werden, unterliegen dem höheren Umsatzsteuersatz. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung.



In den Fällen, in denen bei Dauerleistungen (z. B. Wartungsarbeiten, steuerpflichtige Vermietungen) die Leistungs- und Abrechnungszeiträume bis zum 31.12.2006 enden, gilt der Steuersatz von 16 Prozent. Ab dem 01.01.2007 kommt der neue Steuersatz von 19 Prozent zum Tragen.

- Wie können Sie auf die Umsatzsteuererhöhung reagieren?

Führt die Umsatzsteuererhöhung zu einer Mehrbelastung, da Ihr Kunde nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, stellt sich die Frage, wie Sie den Übergang auf den höheren Umsatzsteuersatz optimal gestalten können.

Die einfachste Empfehlung geht dahin, möglichst viele Umsätze noch in diesem Jahr auszuführen, so dass diese dem alten Steuersatz unterliegen.

Planen Sie selber größere Anschaffungen und sind nicht (voll) vorsteuerabzugsberechtigt, sollten Sie diese nach Möglichkeit noch in diesem Jahr vornehmen.

Sollten Sie für 2007 Entnahmen vorgesehen haben, sollte geprüft werden, ob diese bereits in diesem Jahr zum günstigeren Umsatzsteuersatz getätigt werden können.

Insbesondere in der Bauwirtschaft können Vorkehrungen getroffen werden, um statt einer umfangreichen Hauptleistung sog. Teilleistungen auszuführen und abzurechnen, die den alten Umsatzsteuersatz sichern.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Werklieferungen oder -leistungen, für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die statt der Gesamtleistung geschuldet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung erfüllt sein, damit vor dem Stichtag erbrachte Teilleistungen als solche anerkannt werden:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
2. Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 01.01.2007 abgenommen worden sein. Ist er Teil einer Werkleistung, so muss er vor dem 01.01.2007 vollendet oder beendet worden sein.
3. Vor dem 01.01.2007 müssen die Vertragsparteien vereinbart haben, dass für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Das heißt, sind in dem ursprünglichen Bauvertrag keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, so muss die vertragliche Vereinbarung noch vor dem 01.01.2007 geändert werden.
4. Schließlich muss das Teilentgelt auch gesondert abgerechnet werden.

In Einzelfällen kann die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft sinnvoll sein, weil Umsätze innerhalb der Organschaft nicht steuerbar sind und insoweit auch keine Umsatzsteuer entstehen kann.

- Worauf müssen Sie achten, um den höheren Umsatzsteuersatz auch durchsetzen zu können?

Beim Abschluss von Verträgen, deren Lieferung bzw. Leistung nach dem 31.12.2006 erfolgt, ist zu beachten, dass diese bereits mit 19 Prozent Umsatzsteuer belastet sind.

Wurde ein Vertrag nach dem 01.09.2006 abgeschlossen und darin ein Bruttopreis unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 16 Prozent vereinbart, ohne den Hinweis aufzuneh-

men, dass bei Lieferung oder Leistung nach dem 31.12.2006 ein höherer Umsatzsteuersatz zum Tragen kommt, ist ein Ausgleich der umsatzsteuerlichen Mehrbelastung durch den Kunden grundsätzlich zivilrechtlich nicht durchsetzbar.

Nach einer Sondervorschrift im Umsatzsteuergesetz kann ein Unternehmer, wenn er eine Lieferung oder Leistung nach dem Inkrafttreten des neuen Steuersatzes ausführt, vom Vertragspartner einen Ausgleich der Mehrbelastung nur

dann verlangen, wenn der Vertrag vier Monate vor dem Einführungsdatum abgeschlossen und im Vertrag ein Ausgleich im Falle einer Umsatzsteuererhöhung nicht ausgeschlossen wurde (§ 29 Abs. 2 UStG).

Problemlos wird die Abwälzung des Differenzbetrages auf den Kunden dann sein, wenn die Preise im Vertrag „zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer“ festgelegt wurden oder das Entgelt als Nettoentgelt aufgrund einer Gebühren-

ordnung erhoben wird (z. B. bei Rechtsanwälten, Architekten).

Bei Abgabe von Angeboten, Kostenvoranschlägen und Preislisten sollte auf den neuen Umsatzsteuersatz hingewiesen werden.

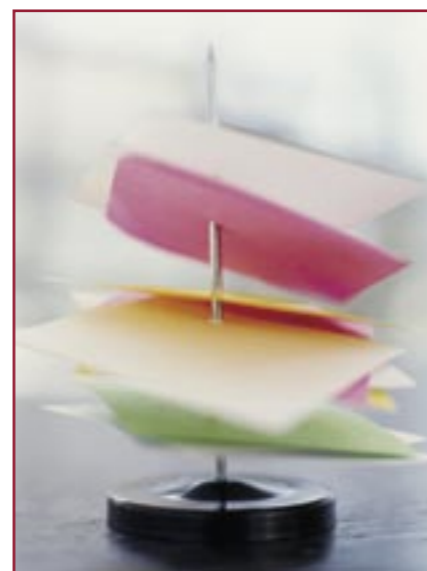
Ihre Fragen zur Umsatzsteuererhöhung und zur Rechnungsstellung beantworten wir gern. Bitte rufen Sie uns an. ■

**Kurz notiert:
Was Sie zu E-Mail-Rechnungen wissen sollten**

Das Finanzamt akzeptiert beim Vorsteuerabzug auch Onlinerechnungen, wenn diese mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur versehen sind. Darüber hinaus verlangt die Finanzverwaltung, dass Sie bei elektronischen Rechnungen mit qualifizierter

Signatur Folgendes archivieren:



- die empfangene elektronische Rechnung in elektronischer Form
- den Signaturprüfchlüssel zur elektronischen Rechnung
- die E-Mail, wenn nicht die Rechnung, sondern die E-Mail signiert wurde
- die durchgeführte Dokumentation der Signaturprüfung (das Prüfungsprotokoll zur Signatur)
- bei Erhalt einer verschlüsselten Rechnung

die verschlüsselte Rechnung, die entschlüsselte Rechnung sowie den Entschlüsselungsschlüssel

Grundsätzlich muss auch die zum jeweiligen Empfangszeitpunkt gültige unternehmensinterne Verfahrensbeschreibung für den Weg des Dateneingangs bis zur Datenspeicherung im Weiterverarbeitungsprodukt dokumentiert werden. Diese Verfahrensdokumentation gilt für alle empfangenen Rechnungen, bei denen dieses Verfahren angewendet wird. ■

Benötigen Sie Hilfe im Haushalt?

Wer fremde Hilfe im Haushalt benötigt, wird sich darüber freuen, dass ihm das Finanzamt finanziell unter die Arme greift.

Der Fiskus fördert die Beschäftigung von Haushaltshilfen und die Inanspruchnahme sog. haushaltsnaher Dienstleistungen durch Abzüge direkt von der Einkommensteuerschuld:



1. Wer eine Haushaltshilfe im Rahmen eines Minijobs für 400 EUR im Monat (EUR 4.800/Jahr) beschäftigt, kann mit einer Steuerermäßigung in Höhe von 10 Prozent der Kosten, maximal 510 EUR/Jahr rechnen.

2. Durch eine Steuerermäßigung von 12 Prozent der Kosten, maximal 2.400 EUR/Jahr wird derjenige gefördert, der seine Haushaltshilfe sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

3. Gibt jemand sog. haushaltsnahe Dienstleistungen in Auftrag, kann er sich über einen Steuerbonus in Höhe von 20 Prozent der Kosten, maximal 600 EUR/Jahr freuen.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und die in regelmäßigen, kürzeren Abständen anfallen, z. B. Wohnungsreinigung durch einen selbstständigen Reinigungsservice oder Fensterputzer, Gartenpflege durch einen Gärtner oder von Umzugsspeditionen durchgeführte privat veranlasste Umzüge.

Ab diesem Jahr können Steuerpflichtige bei Nutzung von Dienstleistungen zur Betreuung einer pflegebedürftigen Person im Privathaushalt (Inanspruchnahme eines Pflegedienstes) von einer auf maximal 1.200 EUR erhöhten Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen profitieren. Die Pflege- und Betreuungsleistungen müssen Personen betreffen, die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen oder bei denen ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI besteht. Es ist unerheblich, ob die Pflege oder Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen oder im Haushalt der zu betreuenden oder zu pflegenden Person erfolgt.

Für die Geltendmachung der Steuerermäßigung ist erforderlich, dass der Steuerpflichtige die Kosten durch Vorlage einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Beleg der Bank nachweist.

4. Mit Wirkung vom 01.01.2006 können handwerkliche Leistungen in privaten Haushalten zur Renovierung, Erhaltung und Modernisierung von eigengenutzten Wohnungen in Höhe von 20 Prozent der Arbeitskosten (nicht

Materialkosten), maximal 600 EUR/Jahr steuerlich berücksichtigt werden.

Begünstigt sind z. B. Streichen und Tapezieren von Innenwänden, Anstrich der Hausfassade, Modernisierung des Badezimmers, Erneuerung des Bodenbelags, Erneuerung von Fenstern oder Heizungen.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Handwerkerrechnung den Arbeitslohn und die Umsatzsteuer getrennt ausweist und der Nachweis der Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers durch einen Beleg der Bank erfolgt.

Die steuerliche Förderung von Dienstleistungen im Privathaushalt ist beachtlich, wie das folgende Beispiel zeigt:

Eine Familie beschäftigt eine Putzhilfe im Rahmen eines Minijobs. Um Essen und Wäsche kümmert sich eine angestellte Haushaltshilfe. Ein Pflegedienst hilft bei der Pflege eines im Haushalt lebenden pflegebedürftigen Angehörigen. Ein Maler streicht und tapeziert die Wohnung. Kommt für alle Dienstleistungen die maximale Förderung zum Zuge, werden 4.710 EUR von der Einkommensteuer abgezogen.

Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter. ■

Neues vom Gesetzgeber

■ Investitionszulagengesetz 2007

Das Investitionszulagengesetz 2007 verlängert die Investitionszulage über 2006 hinaus bis Ende 2009. Die Investitionszulage konzentriert sich auf das verarbeitende Gewerbe, die produktionsnahen Dienstleistungen und bezieht erstmalig auch das Beherbergungsgewerbe ein. Die nach dem Investitionszulagengesetz 2005 gewährten Fördersätze werden beibehalten. Allerdings erfolgt eine Anpassung der Förderbedingungen an geänderte EU-rechtliche Regelungen.



■ Haushaltsbegleitgesetz 2006

Das Haushaltsbegleitgesetz 2006 beinhaltet die nachfolgend dargestellten steuerlichen Neuerungen:

■ Die Steuerfreiheit der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge bleibt unverändert erhalten. Die Sozialversicherungspflicht besteht ab dem 01.07.2006 bereits ab einem Stundenlohn von 25 EUR

■ Minijobs: Der pauschale Beitragssatz für geringfügig Beschäftigte im gewerblichen Bereich wird zum 01.07.2006 von 25 Prozent auf 30 Prozent erhöht. Der Beitragssatz setzt sich dann zusammen aus 15 Prozent für die Rentenversicherung, 13 Prozent für die Krankenversicherung und einem Steueranteil von 2 Prozent

■ Umsatzsteuer: Der Regelsteuersatz der Umsatzsteuer wird zum 01.01.2007 von 16 Prozent auf 19 Prozent erhöht; der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent bleibt unverändert. Auf den Beitrag zur Umsatzsteuererhöhung in diesem Heft wird hingewiesen

■ Versicherungssteuer: Sie wird zum 01.01.2007 um drei Prozentpunkte auf 19 Prozent erhöht, dazu erfolgt eine Anpassung diverser Sondersteuersätze (z. B. Feuer-, Hausrat- und Wohngebäudeversicherung)

■ Steueränderungsgesetz 2007

Folgende Maßnahmen treten am 01.01.2007 in Kraft:

Rechtsprechungssplitter

■ Erbschaftsteuer trotz Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch

Wer nach dem Tod eines nahen Verwandten zunächst seinen Pflichtteil fordert und später darauf verzichtet, muss trotzdem Erbschaftsteuer zahlen. Dies entschied das Finanzgericht München in einem rechtskräftig gewordenen Urteil (Az. 4 K 4361/03).

Nach Auffassung der Richter entsteht die Erbschaftsteuer bereits mit der Geltendmachung des Pflichtteils. Der spätere Verzicht sei für die Besteuerung unbedeutend.

■ Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte: Kürzung der Entfernungspauschale durch Ausschluss des Abzugs der ersten 20 Entfernungskilometer

■ häusliches Arbeitszimmer: Abschaffung des Abzugs für Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, das nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet

■ Reichensteuer: Anhebung des Steuersatzes für Topverdiener (Jahreseinkommen von mehr als 250.000 EUR, bei Verheirateten von mehr als 500.000 EUR) um drei Prozentpunkte. Für Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit) soll ein Entlastungsbetrag eingeführt werden, der bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform am 01.01.2008 gewährt wird

■ Sparerfreibetrag: Absenkung des Sparerfreibetrages auf 750 EUR pro Jahr und für Verheiratete auf 1.500 EUR

■ Kindergeld/Kinderfreibetrag: Gewährung des Kindergelds/Kinderfreibetrags nur noch bis zum 25. Lebensjahr (bisher 27. Lebensjahr)

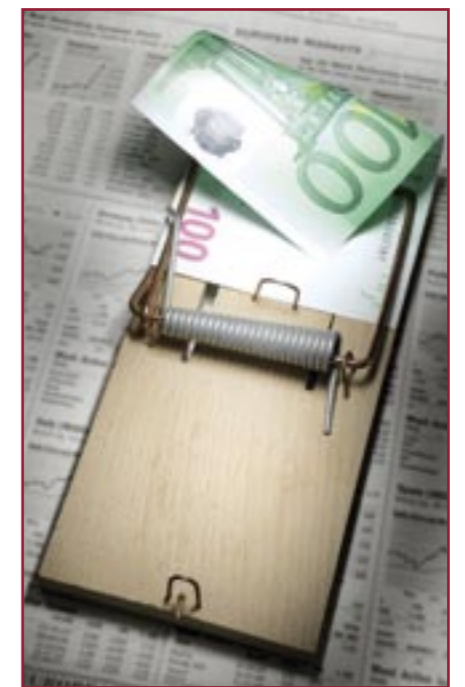
■ Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse

Das Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse enthält die folgenden steuerlichen Neuregelungen, die zum 01.01.2007 in Kraft treten:

■ Umsatzsteuer: Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von bisher 100 EUR auf 150 EUR erhöht

■ Die steuerliche Buchführungspflichtgrenze (Umsatzgrenze) wird von 350.000 EUR auf 500.000 EUR angehoben

Sofern Sie detaillierte Informationen zu einzelnen Steueränderungen benötigen, rufen Sie uns bitte an. Wir informieren Sie gern. ■



■ Stefanie Boehne

Diplom-Ökonomin
Steuerberaterin

„Flensburger Weg“ mit bundesweiter Signalwirkung

Die Stadt Flensburg hat ihre kommunale Wohnungsbaugesellschaft WoBau verkauft – an die Selbsthilfe Bauverein eG (SBV). Damit wurde erstmals in der Bundesrepublik eine Genossenschaft Eigentümerin einer bislang kommunalen Gesellschaft.

In der Wohnungswirtschaft wird dieser „Flensburger Weg“, der in Konzeption und Umsetzung von Ehler, Ermer & Partner (EEP) maßgeblich begleitet wurde, bereits als Königsweg der Privatisierung kommunalen Wohnraums diskutiert.

Der SBV erwarb die WoBau für 115 Millionen Euro – inklusive Übernahme der Schuldenlast. Mit dem Erlös kann die Stadt Flensburg ihre Schulden deutlich reduzieren. Und: Sowohl Mieter als auch Mitarbeiter der einstigen Wohnungsbau-GmbH, an der die Flensburger Sparkasse mit zehn Prozent beteiligt war, profitieren: Im „neuen“ SBV gilt eine fünfjährige Arbeitsplatzgarantie, in den Bestand müssen jährlich rund 17 Euro je Quadratmeter investiert werden und mögliche Weiterverkäufe sind limitiert.

Der „Flensburger Weg“, mit dem der SBV zu einem der größten Wohnungsanbieter in Schleswig-Holstein wurde, hat inzwischen bundesweit für Aufsehen gesorgt. So haben baden-württembergische Wohnungsbaugenossenschaften reges Interesse am Kauf der Freiburger Stadtbau signalisiert – die Abwicklung soll analog zum Flensburger Vorbild erfolgen.

Maßgeblichen Anteil an dieser Erfolgsgeschichte haben Helmut Ermer und Wolfgang Folger von Ehler, Ermer & Partner in Flensburg. Die Kanzlei ist dank ihrer langjährigen Erfahrung mit derartigen Großprojekten der Architekt der Verschmelzung. Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Helmut Ermer suchte gemeinsam mit den Banken nach einem geeigneten Finanzierungskonzept und zeichnet damit verantwortlich für die wirtschaftliche und steuerliche Beratung. Rechtsanwalt Wolfgang Folger übernahm die Vertragsge-



staltung. Sein Credo: „Bei einem solchen Projekt darf es am Ende nur Gewinner geben.“

Im Ergebnis legte Folger den Parteien einen Unternehmenskaufvertrag vor, der selbst die Flensburger Ratsversammlung so rasch und ohne strittige Diskussion passierte, dass DIE WELT kürzlich von einem Verkauf „ohne viel Spektakel“ berichten konnte.

Der „neue“ SBV ist in zwei Schritten entstanden: Im ersten Schritt erwarb der SBV die WoBau im Rahmen eines Share Deals: Statt jede einzelne Wohnung, jedes Fahrzeug des Fuhrparks, jeden Schreibtisch etc. zu kaufen (Singularsukzession im Rahmen eines Asset Deals), erwarb der SBV die WoBau-Anteile der Stadt Flensburg und der Flensburger Sparkasse und wurde damit zum alleinigen Gesellschafter. Beide Unternehmen hätten weiterhin nebeneinander existieren können.

Das allerdings hätte Synergien verhindert und langfristig viel Geld gekostet. Deshalb wurden der bisherige SBV und die WoBau in einem zweiten Schritt miteinander verschmolzen. Diese Zweistufigkeit hat signifikante strategische Vorteile. So muss nicht für jede einzelne ehema-

lige WoBau-Wohnung der SBV als neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden: Die Verschmelzung macht lediglich eine Grundbuchberichtigung notwendig, die vergleichsweise einfacher und vor allem preiswerter ist.

Die Aufnahme des ehemaligen WoBau-Geschäftsführers in den neuen SBV-Vorstand konnte vertraglich dabei ebenso geregelt werden wie die Trennung kommunaler und wohnungswirtschaftlicher Aufgaben der ehemaligen WoBau. Das Deutsche Haus als historische Veranstaltungstätte etwa ging an die Stadt Flensburg zurück. Damit kann sich die Genossenschaft weiterhin ganz auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Mit der Verschmelzung von WoBau und SBV zur „neuen“ Selbsthilfe Bauverein eG bleiben auch künftig Aufträge für Handel und Gewerbe in der Region und die vielzitierten Heuschrecken außen vor. Ein Verdienst auch von Ehler, Ermer & Partner, die mit ihrem Konzept aus einer Hand den „Flensburger Weg“ zur Straße des Erfolgs gemacht haben. ■

■ Wolfgang Folger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Lob für den Gesetzgeber

■ Unsinnige Entscheidung zur Rentenversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern wieder kassiert

Nach einem umstrittenen Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.11.2005 fallen auch die GmbH-Geschäftsführer, die wesentlich beteiligte Gesellschafter sind, grundsätzlich unter den von § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfassten Personenkreis und sind danach als arbeitnehmerähnliche Selbstständige rentenversicherungspflichtig. Das BSG vertritt die Auffassung, dass der GmbH-Geschäftsführer regelmäßig einen einzigen Kunden oder Auftraggeber hat – nämlich die GmbH – und regelmäßig keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt, da diese Angestellte der GmbH sind. Deswegen könne man den selbstständigen Status nicht zuerkennen.

Die Entscheidung hat große Publizität erlangt. Sofort wurden umfangreiche Vermeidewege (Tätigkeit des GmbH-Geschäftsführers als freier Mitarbeiter) feilgeboten. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung haben überdies erklärt, dieses Urteil in der Praxis nicht anwenden zu wollen.

Geschäftsführerhaftung in der Limited

Wir hatten bereits schon mehrfach über den Trend zur Limited (Ltd.), einer Gesellschaft englischen Rechts, berichtet. Vordergründig ist diese Rechtsform deswegen attraktiv, weil anders als bei der GmbH nur ein ganz geringes Gesellschaftskapital erforderlich ist. Rechtlich schwierig zu beurteilen sind die Haftungsfragen, wenn eine solche Ltd. in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.

Richtet sich die Haftung des Geschäftsführers der Ltd. dann nach deutschem oder nach britischem Recht?

Der vielgescholtene Gesetzgeber hat angesichts dieser praxisfremden Entscheidung besonnen und sehr rasch reagiert und in § 2 Satz 1 Nr. SGB VI einen neuen Halbsatz angefügt, wonach bei Gesellschafter-Geschäftsführern als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft gelten.

Hinsichtlich der beschäftigten Arbeitnehmer ist auf die Verhältnisse in der GmbH abzustellen (§ 2 Satz 4 Nr. 3 SGB VI neue Fassung). Zudem



hat der Gesetzgeber diese Vorschriften auch dann für anwendbar erklärt, wenn die Tätigkeit in der Zeit vom 01.01.1999 bis zum Inkrafttreten der Änderung ausgeübt worden ist. ■

■ Dr. Kay Hässler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Zu diesem Fragenkomplex liegt jetzt eine rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Kiel vor. Hiernach haftet der Geschäftsführer einer englischen Ltd. mit Verwaltungssitz in Deutschland persönlich für Verbindlichkeiten der Ltd. wegen Insolvenzverschleppung entsprechend § 64 Absatz 1 GmbHG. Die einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes werden insoweit analog angewandt. Zusätzlich haftet der Geschäftsführer einer englischen Ltd. wegen Eingehungsbetrugs, wenn er in Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit der Ltd. neue Verbindlichkeiten eingeht. Das Gericht schiebt damit einer missbräuchlichen Ausnutzung der EU-Niederlassungsfreiheit durch Ein-

satz nicht ausreichend kapitalisierter Schein-landgesellschaften im täglichen Geschäftsleben einen Riegel vor. ■

■ Dr. Kay Hässler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenzrecht

GmbH goes Ltd.?

Die GmbH steht bereits seit längerem in der Kritik: Auf der einen Seite gilt sie als notorisch unterkapitalisiert und damit insolvenzanfällig. Auf der anderen Seite sei sie zu „schwierig“ und zu teuer für kleine Unternehmen; außerdem wird der langwierige Gründungsprozess bemängelt.

Sichtbares Zeichen dieser Unzufriedenheit ist eine deutlich steigende Anzahl von Limiteds (Ltd.), die in Deutschland ihre Geschäfte betreiben. Die Vorteile scheinen auf der Hand zu liegen: Für ein paar Pfund lässt sich scheinbar eine Befreiung von der persönlichen Haftung erkaufen. Allerdings zeigt sich, was nicht überrascht, dass die Ltd. deutlich anfälliger für Krisen ist und außerdem die Geschäftsführer und Gesellschafter einem hohen Risiko der persönlichen Haftung ausgesetzt sind (siehe auch den Beitrag „Geschäftsführerhaftung in der Limited“ in diesem EEP-Journal).

Nun hat das Bundesjustizministerium (BMJ) reagiert und am 07.06.2006 den Referentenentwurf zum „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)“ vorgelegt, mit dem die Rechtsform der GmbH im Verhältnis zur Ltd. wettbewerbsfähiger werden soll.

■ Einfachere Gründung und Anteilsübertragung

Nach den Vorstellungen des BMJ soll das Stammkapital von 25.000,00 EUR auf 10.000,00 EUR gesenkt werden, dieses muss zur Hälfte geleistet werden. Für den „Einzelgründer“ entfällt allerdings die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit. Er kann also mit einem Fünftel des bisherigen Einsatzes starten.

Während bisher bei genehmigungsbedürftigen Geschäften wie Gaststätten oder Finanzdienstleistungen die Eintragung (und damit die endgültige Reduzierung der Haftung) erst erfolgt, wenn die Genehmigung vorliegt, soll es demnächst ausreichen, dass die Genehmigung beantragt wurde.

Zu einem ganzen Bündel eher „technischer“ Maßnahmen, welche diese Gesellschaftsanteile besser übertragbar machen sollen, gehört auch, dass die Mindeststückelung verringert werden soll: Der 1-Euro-Anteil wird möglich.

■ Mehr Transparenz

Nach Einführung des elektronischen Handelsregisters, die am 01.01.2007 bundesweit abgeschlossen sein soll, können die verbindlichen Gesellschafterlisten dann auch über das Internet eingesehen werden.



■ Einlagenrückgewähr und Eigenkapitalersatz

Haftungsfälle für viele Gesellschafter ist das Verbot der Einlagenrückgewähr im geltenden Recht. Hierdurch besteht insbesondere im Fall der Insolvenz der Gesellschaft die Gefahr, dass bestimmte Geschäfte zwischen Gesellschaft und Gesellschafter als Rückzahlung der Stammeinlage klassifiziert werden und der Insolvenzverwalter diese Beträge vom Gesellschafter einfordert.

Der Referentenentwurf sieht nun diverse Ausnahmen vom Verbot der Einlagenrückgewähr vor. Für die Gesellschaft sinnvolle „Vorleistungen“ an den Gesellschafter sollen zulässig sein, insbesondere möchte das BMJ das Cash-Pooling – also die zentrale Steuerung der Liquidität – ermöglichen.

Durch die künftige Zuordnung des Eigenkapitalersatzes zum Insolvenzrecht ist nun auch klargestellt, dass bei Insolvenzen ausländischer Unternehmen mit Sitz in Deutschland – insbesondere wiederum der Ltd. – diese wie eine GmbH zu behandeln sind.

■ Missbrauchsschutz und erhöhte Gesellschafterpflichten

Schwerer gemacht werden soll das Handwerk den sog. „Firmenbestättern“. Bei einer führungsgelassenen oder durch Sitzverlegung faktisch

nicht zu erreichenden Gesellschaft ist künftig jeder Gesellschafter empfangsberechtigt und insolvenzantragspflichtig.

■ Alles in allem

Das Justizministerium versucht mit den vorgeschlagenen Änderungen einen Spagat zwischen Gläubigerschutz und einfacher Gründung und Handhabung.

Es wird noch einige Zeit vergehen, bis die Änderungen Gesetz geworden sind. Mit einem Regierungsentwurf wird erst Anfang 2007 gerechnet.

Der Referentenentwurf kann unter <http://bmj.de/media/archive/1236.pdf> heruntergeladen werden. ■

■ **Andreas R. J. Schnee-Gronauer**
Diplom-Ökonom
Rechtsanwalt

EEP intern

EHLER
ERMER
&
PARTNER

Wir gratulieren

Meike Petersen zur bestandenen Abschlussprüfung als Steuerfachangestellte.



Yvonne Nielsen zur mit „sehr gut“ bestandenen Abschlussprüfung als Steuerfachangestellte.



Neue Mitarbeiter

André Piruschka unterstützt unseren Flensburg Standort seit dem 01.05.2006 als Prüfungsassistent.



Als Rechtsanwaltsfachangestellte verstärkt Frau **Gaby Lauer** seit dem 15.06.2006 die Insolvenzabteilung in Flensburg.



Am **01.08.2006** haben fünf neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihre Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten an unseren Standorten Flensburg und Rendsburg begonnen.

Seminarbesuche

■ 8. Mai 2006

Die neue Einnahmen-Überschussrechnung in Neumünster

André Piruschka, Inke Lawerentz, Andreas Merz

■ 10. Mai 2006

Aktuelle Entwicklungen zur Körperschaftsteuer und zum Umwandlungssteuerrecht
Helmut Ermer, Bärbel Meyer, Ulrich Most, Anke Sinnecker

■ 11. Mai 2006

Die neue Einnahmen-Überschussrechnung in Schleswig
Andrea Petersen, Wenke Onnen, Mario Petersen, Thomas Bartsch, Simone Knott,

Melanie Seydel, Meike Greve, Petra Stamp, Meike Petersen, Regine Hermann

■ 2. Juni 2006

Bewertung mittelständischer Unternehmen nach dem neuen IDW S 1 in Hamburg
Anke Sinnecker

■ 8. Juni 2006

Motivationsseminar nach dem Motto: „Geht nicht – gibt's nicht!“
21 Mitarbeiter von Ehler, Ermer und Partner

■ 21. Juni 2006

Aktuelles Steuerrecht für Mitarbeiter 2006 in Flensburg
Karen Tams

■ 21. – 25. August 2006

Prüfungstechnik in Travemünde
Andrea Petersen

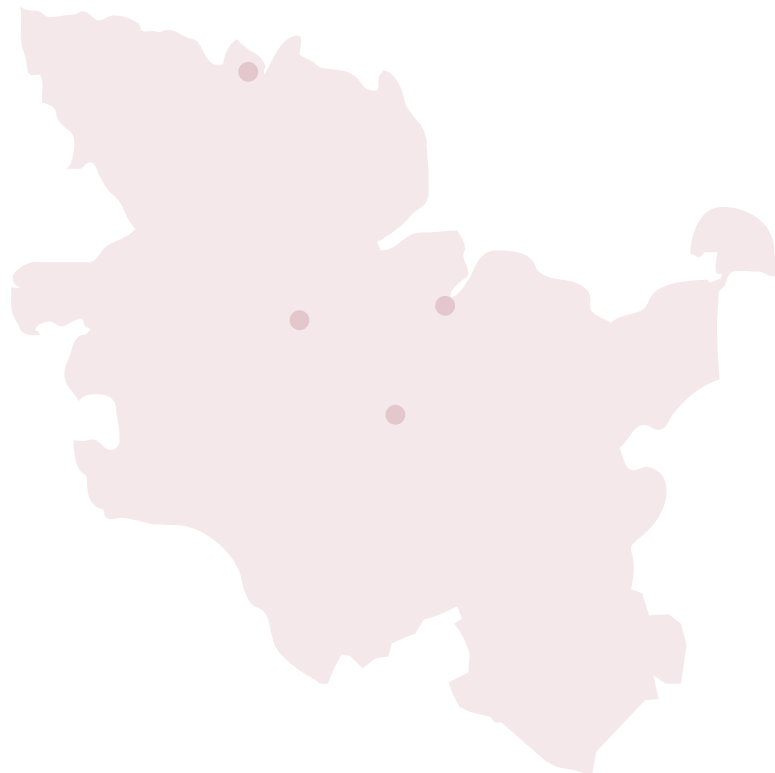
■ 28. August – 1. September 2006

Jahresabschlussprüfung I in Travemünde
Andrea Petersen

EHLER ERMER & PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER | STEUERBERATER | RECHTSANWÄLTE

eingespielt ■ erstklassig ■ persönlich



Flensburg – Kiel – Neumünster – Rendsburg

Hinweis

Dieses Journal kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen, da die einzelnen Themen nicht umfänglich behandelt werden können.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gern.

Rechtsstand der Ausführungen: 1. September 2006

Impressum

Herausgeber:
Ehler, Ermer & Partner
Sozietät bürgerlichen Rechts
Wrangelstraße 17 - 19
24937 Flensburg
Fon: 0461 8607-0
Fax: 0461 8607-185

e-Mail: mail@eep.info
Net: www.eep.info

Konzept, Layout und
textliche Überarbeitung:
New Communication GmbH & Co. KG
Kiel